



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at



An die
Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach
Schuberttring 14
A-1010 Wien

ANTRAG

auf

- Zuerkennung
- Verlängerung
- Ergänzung (Änderung)

der

- ÖVGW-Qualitätsmarke Gas
- ÖVGW-Qualitätsmarke Wasser
- ÖVGW-Qualitätsmarke Wasser / GRIS-Gütezeichen
- ÖVGW-Qualitätsmarke Wasserstoff

Antragssteller (Rechnungsempfänger)

ÖVGW-Mitglied:

Nein Ja (MG-Nr.: _____)

(genaue Bezeichnung bzw. Firmenstempel)

USt-ID-Nr.: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: _____

Produkt/beantragter Registrierungsumfang (bitte hier die genaue Typenbezeichnung und den gesamten beantragten Registrierungsumfang, der von der ausgewählten Prüf- und Inspektionsstelle geprüft und inspiziert werden soll, anführen)

Fortsetzung siehe Anhang

Ergänzung/Änderung (im Fall von beantragten Ergänzungen/Änderungen bitte diese hier anführen)

Fortsetzung siehe Anhang

Hersteller / Ursprungsland

📍 Verbindlich geforderte Vertretung des Antragstellers in Österreich

(Name, Anschrift und Telefon-Nr.)



📍 Allfällige weitere Vertretungen des Antragstellers in Österreich

(Name, Anschrift und Telefon-Nr.)

📍 Allfällige Vertretungen des Antragstellers in anderen Mitgliedstaaten der EU

(Name, Anschrift und Telefon-Nr.)

Prüf- und Inspektionsstelle

Wir bevollmächtigen die ÖVGW, in unserem Namen und auf unsere Rechnung die

- Staatliche Versuchsanstalt – TGM (1200 Wien, Wexstraße 19 - 23),
- OFI – Technologie & Innovation GmbH (1030 Wien, Franz-Grill-Straße 5),
- Magistratsabteilung 39 – Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien (1110 Wien, Rinnböckstraße 15)
- TÜV Rheinland Energy GmbH (51105 Köln, Am Grauen Stein),
- Medizinische Universität Wien (1090 Wien, Kinderspitalgasse 15),
- Energie Klagenfurt GmbH (EKG) (9020 Klagenfurt, Pischeldorferstraße 28a)
- HyCentA Research GmbH (8010 Graz, Inffeldgasse 15)

mit der Durchführung der folgenden Prüfung zu beauftragen:

- Erstprüfung
- Verlängerungsprüfung zu Registrierungsnummer: _____ Ablauf: _____
- Ergänzungsprüfung (Änderung) zu Registrierungsnummer: _____

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die ÖVGW unsere personenbezogenen Daten sammelt und speichert und ihrem Vereinszweck entsprechend verarbeitet. Uns ist bekannt, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann.

Mit unserer Unterschrift nehmen wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW30 und die jeweils einschlägige Gebührenordnung („Gebührenordnung für die ÖVGW-Qualitätsmarke Gas“, „Gebührenordnung für die ÖVGW-Qualitätsmarke Wasser“ bzw. „Gebührenordnung für die ÖVGW-Qualitätsmarke Wasserstoff“) als verbindlich zur Kenntnis und anerkennen sie als Vertragsbestandteile.



Von der ÖVGW auszufüllen:

Bewertung

zum umseitigen Antrag:

Durchführung folgender Prüfung nach AGB GW 30:

- Erstprüfung
- Verlängerungsprüfung zu Registrierungsnummer:
- Werksinspektion und Probenahme (bei Erst- und Verlängerungsprüfung)
- Ergänzungsprüfung zu Registrierungsnummer

gemäß ÖVGW-Qualitätsstandard(s), Norm(en) bzw. sonstige Vorschriften:

- QS-G:
- QS-W:
- QS-H:
- Norm(en):
- Sonstige Vorschriften:

Modul gemäß Arbeitsanweisung zu den Produkten der Module A-B-C (ÖVGW-Qualitätsmarke):

- Modul A (Rohre, Formstücke, Hausinstallationssysteme)
- Modul B (Armaturen, Messeinrichtungen, Dichtungsmaterial, Schmierstoffe, Geräte und Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser, Rückstromsichere Wasserverbrauchsgeräte und sonstige Erzeugnisse für das Wasserfach)
- Modul C (Gasgeräte und deren Zubehörteile)

Zusätzliche Anforderungen aus Beschlüssen des ÖVGW-Zertifizierungsbeirates sind zu berücksichtigen.

Ort, Datum

ÖVGW-Zertifizierungsstelle

Ergänzungen / Bewertungsvorschläge, Korrekturen durch die ÖVGW Prüf- und Inspektionsstelle bzw. durch den Auditor (mit Retournierung an die Zertifizierungsstelle):

Ort, Datum

ÖVGW Prüf- und Inspektionsstelle / Auditor



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at



Anhang (für Produkt/beantragter Registrierungsumfang und/oder Ergänzung/Änderung)

Allgemeine Geschäftsbedingungen GW30

Jänner 2019

ÖVGW-Qualitätsmarke Zertifizierungsprogramm Produkte Gas & Wasser

Voraussetzungen für die Zuerkennung der
ÖVGW-Qualitätsmarke für Produkte
der Gas- und Wasserversorgung

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

A-1010 Wien
Schubertring 14

Telefon: +43/1/513 15 88-0*

Telefax: +43/1/513 15 88-25

E-Mail: office@ovgw.at

Internet: www.ovgw.at



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

ÖVGW-Qualitätsmarke Zertifizierungsprogramm Produkte Gas & Wasser

Voraussetzungen für die Zuerkennung der
ÖVGW-Qualitätsmarke für Produkte
der Gas- und Wasserversorgung

ÖVGW-Quality Label Certification Program Products Gas & Water

Requirements to grant the ÖVGW quality label for products
used in the field of gas and water supply

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

GW30

Jänner 2019

Inhalt

Seite

0	Zweck.....	3
1	ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser	3
2	Geltungsgrundlage.....	3
3	Allgemeine Bestimmungen	4
4	Zuerkennung der Qualitätsmarke	5
5	Geltungsdauer der Qualitätsmarke.....	5
6	Zertifizierungsanforderungen	6
7	Arten der Prüfung	6
8	Vorgang der Zuerkennung der Qualitätsmarke	8
9	Kennzeichnung	8
10	Gebühren	9
11	Aberkennung der Qualitätsmarke.....	9
12	Erlöschen der Qualitätsmarke.....	9
13	Sonstige Rechte u. Pflichten des Qualitätsmarkenwerbers/-inhabers ..	10
14	Veröffentlichungen	10
15	Haftungsbeschränkung	11
16	Anwendbares Recht	11
17	Streitschlichtung und Gerichtsstand	11
18	Geltungsbeginn	11

Vorstand der ÖVGW

Der Vorstand der ÖVGW hat am 12.12.2018 die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 „ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser“ beschlossen.

6. Auflage, Jänner 2019

Die vorliegende Fassung ersetzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 vom Jänner 2008 und tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Die Vervielfältigung, Übertragung oder Speicherung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der ÖVGW gestattet.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberting 14
ZVR 818158001
Telefon +43/1/513 15 88-0*
Telefax +43/1/513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at
Internet: www.ovgw.at

0 Zweck

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30“ legen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der ÖVGW-Qualitätsmarke zur Zertifizierung von Produkten des Gas- und Wasserfachs fest.

1 ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser

1.1 Allgemeines

Die ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser („Qualitätsmarke“) samt zugehöriger Registrierungsnummer ist das auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 zuerkannte Zertifizierungszeichen für Produkte des Gas- und Wasserfachs.

Die Qualitätsmarke ist beim Markenregister des Österreichischen Patentamts als Verbandsmarke in nachstehender Form eingetragen und rechtlich geschützt.



1.2 Qualitätsmarke Gas

Im Gasfach kann die Qualitätsmarke unter der Bezeichnung „Qualitätsmarke Gas“ als Qualitätszeichen für Produkte, die in der Gasversorgung Verwendung finden, zuerkannt werden. Sie wird zuerkannt, um anzuzeigen, dass diese Produkte über eine allfällige Normkonformität hinaus in Bezug auf Konstruktion und Ausführung (insbesondere Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit, wirtschaftliche Energieausnutzung und gebrauchsgerechte Handhabung) in den benannten Teilen dem – zum Zeitpunkt der Zuerkennung jeweils aktuellen – Stand der Technik und den Vorgaben der einschlägigen Qualitätsstandards entsprechen.

1.3 Qualitätsmarke Wasser

Im Wasserfach kann die Qualitätsmarke unter der Bezeichnung „Qualitätsmarke Wasser“ als Qualitätszeichen für Produkte, die in der Wasserversorgung Verwendung finden, zuerkannt werden. Sie wird zuerkannt, um anzuzeigen, dass diese Produkte über eine allfällige Normkonformität hinaus in Bezug auf Konstruktion und Ausführung (insbesondere Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit, wirtschaftliche Energieausnutzung und gebrauchsgerechte Handhabung) in den benannten Teilen dem – zum Zeitpunkt der Zuerkennung jeweils aktuellen – Stand der Technik und den Vorgaben der einschlägigen Qualitätsstandards entsprechen.

1.4 Registrierungsnummer

Mit der Zuerkennung der jeweiligen Qualitätsmarke wird die Registrierungsnummer zur Identifizierung des Produkts vergeben. Die Registrierungsnummer ist ein vierstelliger Code mit den Buchstaben „G“ oder „W“ als Kennzeichen für ein Produkt des Gas- bzw. Wasserfachs (Beispiele: G 9.999 oder W 9.999). Anhand der Registrierungsnummer können die zertifizierungsrelevanten Daten erhoben werden.

2 Geltungsgrundlage

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 sind die Grundlage für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung der Qualitätsmarke abgeschlossen werden. Sie werden dem Qualitätsmarkenwerber spätestens zusammen mit dem Formular „Antrag auf Zuerkennung der Qualitätsmarke“ übermittelt und gelten mit Unterzeichnung dieses Antrags durch den Qualitätsmarkenwerber als ausdrücklich vereinbart.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Hersteller

Hersteller im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 ist in Übereinstimmung mit § 3 Produkthaftungsgesetz derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

3.2 ÖVGW-Auditor

Ein ÖVGW-Auditor („Auditor“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, Prüfungen gemäß Pkt. 7. durchzuführen. Ein Auditor muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Auditor erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagement-System der ÖVGW geregelte – Verfahren.

3.3 ÖVGW-Qualitätsstandards

Die ÖVGW-Qualitätsstandards („Qualitätsstandards“) definieren die Anforderungen für die Zertifizierung von Produkten des Gas- und Wasserfachs und verwandter Fachgebiete; sie sind die Produkthanforderungen im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065. Diese Qualitätsstandards sind den jeweils einschlägigen Prüfungen gemäß Pkt. 7. zugrunde zu legen. Sie können bei der Zertifizierungsstelle der ÖVGW angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der ÖVGW verfügbar.

Sofern die ÖVGW im Einzelfall nichts anderes bestimmt, sind Qualitätsmarkeninhaber verpflichtet, Änderungen von Qualitätsstandards und Normen unverzüglich umzusetzen.

3.4 ÖVGW-Zertifikat

Die Zuerkennung des Rechts zur Führung der Qualitätsmarke erfolgt durch Verleihung des ÖVGW-Zertifikates („Zertifikat“). In diesem Zertifikat sind die Registrierungsnummer, die Geltungsdauer, der Qualitätsmarkeninhaber, das/die vertriebsberechtigte/n Unternehmen, allenfalls der Hersteller, die Prüfungsart gemäß Pkt. 7., die Nummer des Prüfberichtes der Prüf- und Inspektionsstelle, die der Prüfung zugrunde liegenden Qualitätsstandards sowie die zur Zuerkennung beantragten und geprüften Produkte, anzuführen. Das Zertifikat wird nur auf den Namen des Qualitätsmarkeninhabers ausgestellt und muss konkret jenes Produkt (Type, Dimension, Länge, Material, Druck, Leistungsklasse, Modell, Bauart udgl.) angeben, das zertifiziert wird.

Die Zertifikate stehen im Eigentum der ÖVGW; sie dürfen vom Qualitätsmarkeninhaber nur gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 und den Vorgaben der Zertifizierungsstelle weitergegeben werden.

Wenn der Qualitätsmarkeninhaber das Zertifikat Anderen zur Verfügung stellt, so darf das Zertifikat nur in seiner Gesamtheit und unverändert weitergegeben werden. Zusammen mit dem Zertifikat muss der Qualitätsmarkeninhaber auch einen aktuellen Auszug aus dem ÖVGW-Qualitätsmarkenverzeichnis weitergeben, aus dem sich ergibt, dass die Qualitätsmarke nach wie vor gültig ist.

3.5 Produkt

Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetz sowie die mit solchen Produkten in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

3.6 Prüf- und Inspektionsbericht

Über jede Prüfung (Pkt. 7.1 bis Pkt. 7.7) ist ein Prüf- und Inspektionsbericht („Prüfbericht“) zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist die Grundlage für die Entscheidung über die Qualitätsmarke; er wird von einer Prüf- und Inspektionsstelle erstellt und muss alle Nachweise und Unterlagen gemäß den einschlägigen Qualitätsstandards enthalten. Der Prüfbericht muss, sofern nicht weitergehende Vorgaben der ÖVGW bestehen, den jeweils aktuellen Anforderungen der einschlägigen Normen (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 bzw. ÖNORM EN ISO/IEC 17025) entsprechen, und darf – sofern der Zertifizierungsbeirat nichts anderes bestimmt – im Zeitpunkt des Einlangens bei der ÖVGW nicht älter als ein Jahr sein; maßgebend dafür ist das Datum der Unterfertigung des Prüfberichts durch die Prüf- und Inspektionsstelle.

3.7 Prüf- und Inspektionsstellen

Das Durchführen der Prüfungen gemäß Pkt. 7. bzw. das Erstellen der Prüfberichte gemäß Pkt. 3.6 erfolgt durch anerkannte, staatlich akkreditierte und mit der ÖVGW werkvertraglich verbundene Prüf- und Inspektionsstellen. Die Anerkennung als Prüf- und Inspektionsstelle der ÖVGW erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagement-System der ÖVGW geregelte – Verfahren. Die Liste der Prüf- und Inspektionsstellen kann bei der ÖVGW angefordert werden bzw. ist auf der Homepage der ÖVGW verfügbar.

3.8 Qualitätsmarkeninhaber

Der Qualitätsmarkeninhaber ist jene natürliche oder juristische Person, der die Qualitätsmarke zuerkannt wurde. Der Qualitätsmarkeninhaber muss sicherstellen, dass das zertifizierte Produkt alle Zertifizierungsanforderungen für die Geltungsdauer der Qualitätsmarke erfüllt.

3.9 Qualitätsmarkenwerber

Qualitätsmarkenwerber ist jene natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Zuerkennung der Qualitätsmarke gestellt hat. Der Qualitätsmarkenwerber muss sicherstellen, dass das zu zertifizierende Produkt alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

3.10 Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle geht – soweit dem nicht gesetzliche Offenlegungspflichten entgegenstehen – vertraulich mit den Informationen, Daten und Dokumenten um, die sie vom oder über den Qualitätsmarkenwerber/-inhaber erhält.

3.11 Vertriebsberechtigte Unternehmen

Vertriebsberechtigte Unternehmen sind Unternehmen, die berechtigt sind, Produkte gemäß § 6 Produkthaftungsgesetz in Verkehr zu bringen.

3.12 Zertifizierungsbeiräte

Die ÖVGW-Organen „Zertifizierungsbeirat Gas“ und „Zertifizierungsbeirat Wasser“ als paritätisch besetzte Ausschüsse der Gas- und Wasserwirtschaft fungieren bei der Produktzertifizierung als fachspezifisch beratende, steuernde und vorschlagende Gremien. Ihre Bestellung und Zusammensetzung ist in der ÖVGW-Geschäftsordnung geregelt.

3.13 Zertifizierungsstelle

Als staatlich akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert die ÖVGW Produkte der Gas- und Wasserversorgung. Die ÖVGW ist dafür mit Bescheid des zuständigen Bundesministers akkreditiert.

4 Zuerkennung der Qualitätsmarke

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke – genauer: die Zuerkennung des Rechts zur Führung der Qualitätsmarke – darf nur von Herstellern und/oder vertriebsberechtigten Unternehmen von Produkten, die in der Gas- oder Wasserversorgung Verwendung finden, beantragt werden.

Die Qualitätsmarke wird zuerkannt, wenn die zur Zertifizierung eingereichten Produkte den Anforderungen der einschlägigen Qualitätsstandards entsprechen. Diese Konformität muss durch den Prüfbericht einer Prüf- und Inspektionsstelle bescheinigt werden. Auf Grundlage eines solchen Prüfberichts erfolgt die Zuerkennung der Qualitätsmarke durch Verleihung des Zertifikates samt zugehöriger Registrierungsnummer.

Der Qualitätsmarkeninhaber ist berechtigt, die Qualitätsmarke während ihrer Geltungsdauer für die im Zertifikat angeführten Erzeugnisse unter Angabe der Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr zu verwenden.

5 Geltungsdauer der Qualitätsmarke

Die Qualitätsmarke wird für die Dauer von drei Jahren zuerkannt. Ihre Geltung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates.

Die Geltungsdauer kann um jeweils drei weitere Jahre verlängert werden, wenn eine Verlängerungsprüfung ergibt, dass das Produkt den einschlägigen Qualitätsstandards weiter entspricht. Sofern diese Verlängerungsprüfung vor Ablauf der Geltungsdauer der Qualitätsmarke beantragt wurde, verlängert sich dadurch die Geltungsdauer bis zur Entscheidung der ÖVGW über eine allfällige Verlängerung, längstens aber für 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zertifizierungsbeirat auch eine über 6 Monate hinausgehende Verlängerung der Geltungsdauer verfügen.

6 Zertifizierungsanforderungen

Das Recht zur Führung der Qualitätsmarke setzt voraus, dass die eingereichten Produkte den einschlägigen Zertifizierungsanforderungen entsprechen. Zu diesen zählen neben den Qualitätsstandards auch alle sonstigen Bestimmungen, deren Einhaltung die ÖVGW verlangt (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen GW 30, Gebührenordnung, allfällige durch Beiratsbeschluss vorgesehene Auflagen). Wenn die Zertifizierung für ein Produkt aus einer laufenden Produktion gilt, müssen alle zertifizierten Produkte die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft erfüllen.

Die jeweils aktuellen Zertifizierungsanforderungen sind von der ÖVGW entsprechend kundzumachen (z.B. Homepage).

Produkten, die von den Bestimmungen der einschlägigen Qualitätsstandards abweichen, kann auf begründeten Antrag die Qualitätsmarke zuerkannt werden, wenn der Zertifizierungsbeirat dies als sachlich gerechtfertigt empfiehlt. Auf die Prüfung solcher Produkte sind die Bestimmungen der einschlägigen Qualitätsstandards sinngemäß anzuwenden; das Prüfergebnis muss eine Beurteilung der abweichenden Merkmale enthalten.

7 Arten der Prüfung

7.1 Erstprüfung

Durch die Erstprüfung soll die Übereinstimmung eines erstmalig eingereichten Produkts mit den einschlägigen Qualitätsstandards festgestellt werden. Sie wird vom Qualitätsmarkenwerber in Auftrag gegeben und erstreckt sich auf alle Teile des Produkts.

Der Prüfgegenstand wird vom Auditor – sofern die Qualitätsstandards nichts anderes bestimmen – aus der Produktion und/oder einem Lager ausgewählt. Eine von dieser Regel abweichende Probennahme ist nur in besonderen, produktspezifischen Fällen zulässig und im Prüfbericht zu begründen.

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Produkte sind der Prüf- und Inspektionsstelle die in den einschlägigen Qualitätsstandards vorgeschriebenen Prüfunterlagen – sofern die Zertifizierungsstelle nichts anderes bestimmt – elektronisch und in deutscher Sprache zu übersenden.

Zum Nachweis der Produktionsvoraussetzungen sowie der Einhaltung der Produktionsqualität wird der Auditor – soweit die Qualitätsstandards nichts anderes bestimmen – eine Erstinspektion des Werks vornehmen. Eine solche Erstinspektion kann unterbleiben, sofern diese bereits aufgrund anderer anwendbarer Vorschriften (insbesondere EU-Recht, Normen) erfolgt ist bzw. im konkreten Einzelfall in Hinblick auf die wohlverstandenen Zielsetzungen einer unionsrechtskonformen Zertifizierung nicht zielführend ist. Der Qualitätsmarkenwerber hat diese Inspektion zuzulassen.

7.2 Kontrollprüfung

Mindestens einmal jährlich hat der Qualitätsmarkeninhaber (Hersteller und/oder vertriebsberechtigtes Unternehmen) von einem Auditor eine Kontrollprüfung zur Überprüfung der fortdauernden Konformität der zertifizierten Produkte durchführen zu lassen. Inhalt und Umfang der Kontrollprüfung sind in den jeweils einschlägigen Qualitätsstandards festgelegt. Die Ergebnisse der Kontrollprüfung werden dokumentiert und dienen als Grundlage für eine Verlängerungsprüfung. Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, einen Überwachungsvertrag mit einer von der ÖVGW angeordneten Prüf- und Inspektionsstelle abzuschließen, um eine zeitgerecht erfolgende jährliche Kontrollprüfung sicherzustellen.

7.3 Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung eines mit der Qualitätsmarke versehenen Produkts dient der Feststellung des Einflusses von Änderungen der Produktionsweise oder der Produktbeschaffenheit auf die Qualität dieses Produkts. Dabei kann die Untersuchung jener Teile entfallen, auf welche die Änderung keinen Einfluss ausübt. Bei einer Typenreihe entscheidet der Auditor über die einzelnen zu prüfenden Produkte. Die in den einschlägigen Qualitätsstandards vorgeschriebenen Prüfunterlagen sind in dem von der Prüf- und Inspektionsstelle benötigten Umfang vorzulegen.

7.4 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung kann dann erfolgen, wenn ein mit der Qualitätsmarke versehenes Produkt übernommen und nur so abgeändert wird, dass sich das Gefahrenpotential nicht verändert. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung, ob eine Zeichnungsprüfung erforderlich ist, vom Zertifizierungsbeirat auf Antrag des Qualitätsmarkenwerbers/-inhabers getroffen. Die in den einschlägigen Qualitätsstandards vorgeschriebenen Prüfunterlagen sind der Prüf- und Inspektionsstelle – sofern die Zertifizierungsstelle nichts anderes bestimmt – elektronisch und in deutscher Sprache zu übersenden.

7.5 Verlängerungsprüfung

Die Verlängerungsprüfung dient zur Verlängerung der Geltungsdauer der Qualitätsmarke um weitere drei Jahre und kann erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Kontrollprüfungen zeitgerecht vorgenommen worden sind. Sie wird vom Qualitätsmarkeninhaber in Auftrag gegeben und erfolgt aufgrund der zum Zeitpunkt der Verlängerungsprüfung geltenden einschlägigen Qualitätsstandards.

Der Prüfgegenstand wird vom Auditor – sofern die Qualitätsstandards nichts anderes bestimmen – aus der Produktion und/oder einem Lager ausgewählt. Eine von dieser Regel abweichende Probenahme ist nur in besonderen, produktspezifischen Fällen zulässig und im Prüfbericht zu begründen.

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Produkte sind der Prüf- und Inspektionsstelle die in den einschlägigen Qualitätsstandards vorgeschriebenen Prüfunterlagen – sofern die Zertifizierungsstelle nichts anderes bestimmt – elektronisch und in deutscher Sprache zu übersenden. Als Prüfunterlagen können jene der vorangegangenen Prüfungen verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Verlängerungsprüfung unverändert gültig sind.

Zum Nachweis der Produktionsvoraussetzungen sowie der Einhaltung der Produktionsqualität wird der Auditor eine Inspektion des Werks vornehmen, sofern eine solche nicht bereits aufgrund anderer anwendbarer Vorschriften (insbesondere EU-Recht, Normen) erfolgt ist bzw. im Einzelfall in Hinblick auf die wohlverstandenen Zielsetzungen einer unionsrechtskonformen Zertifizierung als nicht zielführend unterbleiben kann. Der Qualitätsmarkeninhaber hat diese Inspektion zuzulassen.

7.6 Außerordentliche Prüfung

Auf begründetes Verlangen der ÖVGW hat der Qualitätsmarkeninhaber den Prüfgegenstand einer außerordentlichen Prüfung in Hinblick auf die fortgesetzte Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen Qualitätsstandards zu unterziehen. Die ÖVGW wird jenen Vorgang vorschreiben, der in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das geringste Mittel ist.

Die Kosten einer solchen außerordentlichen Prüfung werden dann, wenn der Prüfgegenstand die Anforderungen erfüllt, vom Qualitätsmarkeninhaber und der ÖVGW zu gleichen Teilen getragen; ergibt die Prüfung, dass der Prüfgegenstand den Anforderungen der einschlägigen Qualitätsstandards nicht entspricht, so hat der Qualitätsmarkeninhaber die Kosten allein zu tragen.

7.7 Witnessprüfung

Die ÖVGW ist als akkreditierter Zertifizierer gesetzlich dazu verpflichtet, die Tätigkeit und den Sachverstand ihrer Auditoren regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund muss die ÖVGW in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Witnessprüfungen vornehmen. Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechend sachkundiges Kontrollorgan der ÖVGW den jeweiligen Auditor bei der Befundaufnahme begleitet und solcherart zur Sicherung des Qualitätsniveaus der Prüfung beiträgt.

7.8 Prüfungsaufwand

Die Kosten der Prüfungen sind – mit Ausnahme der Kosten der Witnessprüfung – vom Qualitätsmarkenwerber/-inhaber zu tragen. Dieser hat auch – mit Ausnahme der Witnessprüfung – den Prüfgegenstand unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8 Vorgang der Zuerkennung der Qualitätsmarke

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke erfolgt durch die ÖVGW im nachfolgend beschriebenen Verfahren:

- a. Der Qualitätsmarkenwerber stellt an die ÖVGW einen schriftlichen Antrag auf Zuerkennung der Qualitätsmarke. Das dazu erforderliche Formular kann von der ÖVGW postalisch bezogen werden oder ist im Internet erhältlich (www.ovgw.at). Mit der Antragsstellung erklärt der Qualitätsmarkenwerber sein Einverständnis mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30. Es liegt im freien Ermessen der ÖVGW, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.
- b. Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Qualitätsmarke beauftragt der Qualitätsmarkenwerber die ÖVGW, in seinem Namen und auf seine Rechnung einen Prüfauftrag an die im Antrag benannte Prüf- und Inspektionsstelle zu erteilen. Die ÖVGW leitet den Antrag an die Prüf- und Inspektionsstelle weiter und teilt dies dem Qualitätsmarkenwerber mit; mit dieser Mitteilung kommt zwischen Qualitätsmarkenwerber und ÖVGW der Vertrag über die Zuerkennung der Qualitätsmarke zustande.
- c. Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen bzw. nach Zugang des Prüfberichts wird das Produkt im Zertifizierungsbeirat vorgestellt, der das geprüfte Erzeugnis bewertet. Dabei werden eventuelle, dem Qualitätsmarkenwerber zu gebende Hinweise und Auflagen festgestellt. Danach beschließt der Zertifizierungsbeirat, ob die Zuerkennung der Qualitätsmarke empfohlen werden kann.
- d. Die Prüf- und Inspektionsstelle übermittelt ihren endgültigen Prüfbericht (samt Rechnung) – soweit die Zertifizierungsstelle nichts anderes bestimmt: elektronisch und in deutscher Sprache – an den Qualitätsmarkenwerber und gleichzeitig an die ÖVGW.
- e. Nach einer positiven Empfehlung durch den Zertifizierungsbeirat zuerkennt die ÖVGW die Qualitätsmarke und übersendet das Zertifikat samt zugehöriger Registrierungsnummer an den Qualitätsmarkeninhaber. Erfolgt keine Zuerkennung der Qualitätsmarke, wird dies dem Qualitätsmarkenwerber unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
- f. Das Recht zur Führung der Qualitätsmarke bezieht sich nur auf jene Produkte, die im jeweiligen Zertifikat ausdrücklich genannt sind. Der Qualitätsmarkeninhaber ist berechtigt, die ihm aus diesem Recht zustehenden Ansprüche gegen jedermann im Rechtsweg durchzusetzen.

9 Kennzeichnung

Der Qualitätsmarkeninhaber hat ab Zugang des Zertifikats die geprüften Produkte deutlich lesbar und dauerhaft mit der Qualitätsmarke samt zugehöriger Registrierungsnummer oder mit dem Wortlaut „ÖVGW“ und der zugehörigen Registrierungsnummer zu kennzeichnen. Sofern eine solche Kennzeichnung am Produkt unmöglich ist, ist sie zumindest auf der das Produkt unmittelbar umschließenden Verpackung anzubringen. Dokumente, Broschüren, elektronische Medien, Werbematerialien udgl. des Qualitätsmarkeninhabers dürfen mit der Qualitätsmarke gekennzeichnet werden.

Die Qualitätsmarke bzw. der Wortlaut „ÖVGW“ samt zugehöriger Registrierungsnummer dürfen nur für jene Produkte verwendet werden, die im Zertifikat ausdrücklich genannt sind.

Mit der Kennzeichnung der Produkte bestätigt der Qualitätsmarkeninhaber, dass die serienmäßig hergestellten Produkte dem geprüften Produkt vollumfänglich entsprechen. Weichen die serienmäßig hergestellten Produkte vom geprüften Produkt ab, dürfen sie nicht mit der Qualitätsmarke samt zugehöriger Registrierungsnummer gekennzeichnet werden.

Folgende Kennzeichnungsarten sind für zertifizierte Produkte zulässig:

ÖVGW (geprüft) W X.XXX

oder

ÖVGW (geprüft) G X.XXX



W X.XXX

oder



G X.XXX

Davon abweichende Kennzeichnungsarten (insbesondere die Integration der Registrierungsnummer in das ÖVGW-Logo) sind nicht zulässig.

10 Gebühren

Die ÖVGW hebt für die Zuerkennung des Rechts zur Führung der Qualitätsmarke eine Registrierungsgebühr ein. Die Höhe dieser Registrierungsgebühr wird vom Vorstand der ÖVGW festgesetzt und ist aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils aktuellen – auf der Homepage der ÖVGW bekanntgemachten – Gebührenordnung ersichtlich; sie wird dem Qualitätsmarkeninhaber mit Rechnung vorgeschrieben.

Im Fall der Aberkennung der Qualitätsmarke bzw. wenn der Qualitätsmarkeninhaber das Vertragsverhältnis vorzeitig auflöst, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Registrierungsgebühren. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht auch dann nicht, wenn der Qualitätsmarkeninhaber insolvent wird oder seine Rechtspersönlichkeit endet.

11 Aberkennung der Qualitätsmarke

Das Recht zur Führung der Qualitätsmarke samt zugehöriger Registrierungsnummer kann dem Qualitätsmarkeninhaber – nachdem ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde – mit sofortiger Wirkung oder binnen angemessener Frist durch die ÖVGW aberkannt werden, wenn

- a. der Qualitätsmarkeninhaber die Kontrollprüfungen gemäß Pkt. 7.2 nicht durchführen lässt,
- b. der Qualitätsmarkeninhaber seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht erfüllt,
- c. Umstände bekannt werden, die einer Zuerkennung oder Verlängerung entgegenstehen,
- d. sich herausstellt, dass die Qualitätsmarke aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben zuerkannt oder verlängert wurde,
- e. die Qualitätsmarke, das Zertifikat oder die Registrierungsnummer missbräuchlich verwendet wurden oder werden,
- f. irreführende Angaben über Umstand oder Umfang der Zertifizierung gemacht wurden oder werden,
- g. der Qualitätsmarkeninhaber die ihm erteilten Auflagen oder Aufträge nicht oder nicht vollständig erfüllt,
- h. die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden.

12 Erlöschen der Qualitätsmarke

Das Recht zur Führung der Qualitätsmarke erlischt (sofern der Zertifizierungsbeirat nicht ausnahmsweise auf Antrag des Qualitätsmarkeninhabers einen späteren Zeitpunkt festlegt), wenn

- a. bis zum Ablauf der Geltungsdauer keine Verlängerungsprüfung vom Qualitätsmarkeninhaber beantragt wurde,
- b. nach Ablauf der Geltungsdauer innerhalb von 6 Monaten keine positiven Prüfberichte zu einer rechtzeitig beantragten Verlängerungsprüfung vorliegen, sofern der Zertifizierungsbeirat nichts anderes bestimmt,
- c. die Produktion des zertifizierten Produkts endgültig eingestellt wird, sofern der Zertifizierungsbeirat nicht ausnahmsweise auf Antrag des Qualitätsmarkeninhabers einen späteren Erlöschenzeitpunkt bestimmt,
- d. der gegenständliche Vertrag gekündigt wird,

- e. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Qualitätsmarkeninhaber seiner Verpflichtung zur Durchführung einer jährlichen Kontrollprüfung nicht nachgekommen ist.

13 Sonstige Rechte u. Pflichten des Qualitätsmarkenwerbers/-inhabers

Die Qualitätsmarkenwerber/-inhaber haben auch die nachfolgend beschriebenen sonstigen Rechte und Pflichten:

- a. Der Qualitätsmarkenwerber/-inhaber ist verpflichtet, alle Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Von dieser Verpflichtung sind auch von der ÖVGW kundgemachte Änderungen und im Einzelfall erteilten Anordnungen erfasst.
- b. Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, jedermann Auskunft darüber zu erteilen, welche Fassung des jeweiligen Qualitätsstandards der Zertifizierung des von ihm in Verkehr gebrachten Produkts zu Grunde liegt.
- c. Der Qualitätsmarkenwerber/-inhaber hat Aufträge, die ihm die ÖVGW zur Mängelbehebung erteilt, fristgerecht zu erfüllen.
- d. Erforderliche Transporte des Prüfgegenstands im Rahmen der Prüfung und Begutachtung (Transport zu und von der Prüf- und Inspektionsstelle und/oder zu und von dem Tagungsort des Zertifizierungsbeirates) erfolgen auf Kosten und Gefahr des Qualitätsmarkenwerbers/-inhabers.
- e. Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, ein System zu betreiben, das die Abwicklung und Dokumentation von Beschwerden und Mängeln hinsichtlich des zertifizierten Produkts sicherstellt.
- f. Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen über von ihm festgestellte Mängel sowie über Beanstandungen von zertifizierten Produkten, die durch Dritte erfolgen, zu führen und zumindest 3 Jahre aufzubewahren. Im Rahmen der Kontrollprüfungen oder auf Aufforderung der ÖVGW sind diese Aufzeichnungen sowie Belege für die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen vorzulegen.
- g. Stellt der Qualitätsmarkeninhaber wesentliche Mängel an seinen in Verkehr gebrachten zertifizierten Produkten fest, ist er verpflichtet, diese unverzüglich der ÖVGW zu melden. Die ÖVGW ist berechtigt, diese Mängel zu veröffentlichen.
- h. Jede aus technischen, kaufmännischen oder sonstigen Erwägungen vorgesehene Änderung eines zertifizierten Produkts ist der ÖVGW vom Qualitätsmarkeninhaber umgehend bekannt zu geben. Die ÖVGW entscheidet über die Art einer allenfalls erforderlichen Prüfung gemäß Pkt. 7.
- i. Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Auditoren im Rahmen der einschlägigen Prüfungen gemäß Pkt. 7. Zutritt zu allen Herstellern und vertriebsberechtigten Unternehmen erhalten.
- j. Sofern bei der ÖVGW Beschwerden über einen Qualitätsmarkeninhaber einlangen, muss dieser die Prüfung der Beschwerden ermöglichen und an dieser Prüfung mitwirken.
- k. Der ehemalige Qualitätsmarkeninhaber darf nach Entzug oder Erlöschen der Qualitätsmarke keinen Bezug mehr auf die Zertifizierung nehmen; Werbemaßnahmen sind einzustellen, das Zertifikat ist im Original zu retournieren.
- l. Eine Übertragung der Qualitätsmarke an einen neuen Qualitätsmarkeninhaber ist nur mit vorheriger Zustimmung der ÖVGW zulässig. Voraussetzung für eine solche Zustimmung ist, dass der bisherige Qualitätsmarkeninhaber erklärt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der ÖVGW an den in Aussicht genommenen künftigen Qualitätsmarkeninhaber zu übertragen; der künftige Qualitätsmarkeninhaber muss erklären, diese Rechte und Pflichten vollinhaltlich zu übernehmen.

14 Veröffentlichungen

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke bzw. deren Aberkennung oder Löschung wird in der Fachzeitschrift der ÖVGW „Forum – Gas Wasser Wärme“ und – wenn erforderlich – auch in anderen Druckwerken und/oder im Internet unter Angabe der Registrierungsnummer publiziert. Weiters wird von der ÖVGW regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Qualitätsmarken veröffentlicht.

15 Haftungsbeschränkung

Die ÖVGW haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die den Qualitätsmarkenwerbern/-inhabern wegen der Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung, der Abänderung, der Aberkennung oder des Erlöschens der Qualitätsmarke sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in den zugehörigen Zertifikaten entstehen. Die Qualitätsmarkenwerber/-inhaber sind verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zu Gunsten der ÖVGW an ihre Kunden zu überbinden.

16 Anwendbares Recht

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ebenso wie alle Fragen, die sich auf seine Geltung beziehen, österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

17 Streitschlichtung und Gerichtsstand

17.1 Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Bestand, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

17.2 Gerichtsstand

Für zu Pkt. 17.1. subsidiäre Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

18 Geltungsbeginn

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 gelten ab 01.01.2019.